

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 19/13 B

L 5 RS 212/10 (Sächsisches LSG)
S 10 R 1136/06 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. April 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Beschluss vom 14.4.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Versicherten J. H. (geboren: 1956; gestorben: 27.9.2011) auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1977 bis 2.5.1979 und vom 1.11.1980 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin in Rechtsnachfolge des Versicherten die Beschwerde beim BSG fortgeführt. Sie macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Werden - wie vorliegend - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis Antrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer



bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

8 Hierzu trägt sie vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung folgenden, vom damaligen Kläger gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt:

- die Zeugen H. S. und V. J. dazu zu hören, dass der Beschäftigungsbetrieb des <damaligen> Klägers Gebäude- und Rohrnetzisolierung im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus - massenhaft, in bauindustriell geprägter Weise - sowie den Großrohrleitungsbau in Fließfertigung unter Einsatz spezialisierter monofunktionaler Maschinen betrieben habe
- die Zeugen G. C. und H. E. W. dazu zu hören, dass die Beklagte in anderen von ihr selbst - ohne vorausgehendes Vor- bzw Klageverfahren - entschiedenen Fällen die betrieblichen Voraussetzungen eben des Beschäftigungsbetriebs des <damaligen> Klägers im Sinne des fiktiven Anspruchs auf Erteilung der Zusage im Bereich der AVltech (wie beim Kläger keine Versorgungszusage des Versorgungsträgers der DDR und keine anderweitige Einbeziehung, etwa im Wege der Einzelentscheidung) bejaht habe.

9 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin die Darlegungsanforderungen einer sog Sachaufklärungsrüge nicht erfüllt (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8 - 9 mwN*). Denn anwaltlich vertretene Beteiligte können nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn sie diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten haben oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Wird ein Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entweder im Rahmen des Einverständnisses gemäß § 124 Abs 2 SGG oder bei Entscheidung nach § 153 Abs 4 SGG nach Erhalt der Anhörungsmitteilung entschieden, muss ein schon gestellter Beweisantrag ausdrücklich aufrechterhalten werden (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7; BSG Beschluss vom 19.5.2011 - B 4 AS 2/11 B - Juris RdNr 9*). Der Vortrag, er - der <damalige> Kläger - habe nach Erhalt der Anhörungsmitteilung "seine Beweisanträge aufrechterhalten in dem Sinne, dass dem LSG aus dem kläg. Schriftsatz vom 07.02.2011 deutlich werden musste, dass die Beweisanträge nicht als erledigt gelten können", genügt dafür nicht. Nur dann aber hätte nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der Beweisantrag die Warnfunktion



dahin gehend erfüllt, dass sie die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht.

- 10 Die Klägerin kann unter diesen Umständen auch nicht mit der Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs durchdringen. Die strengen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG dürfen nämlich nicht dadurch umgangen werden, dass der behauptete Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung in die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs eingekleidet wird (*vgl BSG Beschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 13; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7*). Deshalb hängt die Zulässigkeit der Beschwerde ausschließlich von den Voraussetzungen der Sachaufklärungsrüge ab. Den sich daraus ergebenden Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung - wie dargestellt - nicht gerecht.
- 11 Das Erfordernis, einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag zu stellen, kann auch nicht mit der Rüge umgangen werden, das LSG habe Hinweispflichten aus § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 S 2 SGG verletzt, weil es von Amts wegen nicht auf die Stellung angemessener und sachdienlicher Anträge hingewirkt habe (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, Vor § 60 RdNr 1h und Leitherer, aaO, § 160 RdNr 18c mwN*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es keinen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Becker, SGB 2007, 328, 331; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6 Aufl 2011, Kap IX RdNr 132*).
- 12 Soweit die Klägerin eigenständig das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Auch die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

